

- b) den Betrieben, die aus den früheren Vereinigungen volkseigener Betriebe (WB) der Länder übergeführt wurden, mit dem Bestätigungsvermerk des Ministeriums der Finanzen des Landes, in dessen Bereich die WB des Betriebes sich befand.

(5) Soweit Betriebe aufgeteilt werden, sind die Finanzpläne entsprechend den Gegebenheiten der einzelnen Betriebsteile positionsweise aufzuteilen.

(6) Die Bilanzen und Finanzpläne sind nach der auf Grund der neuen Organisation sich ergebenden Struktur entsprechend den Vorschriften des § 3 zusammenzufassen.

### § 3

(1) Die Finanzpläne sowie die Abschlußunterlagen (einschl. der Eröffnungsbilanzen) der Betriebe der volkseigenen örtlichen Industrie sind nach der Stellungnahme der Finanzabteilungen der Räte der Gemeinden und nach der Bestätigung durch die Räte der Gemeinden im Sachgebiet „Örtliche Industrie“ zusammenzufassen und an das Sachgebiet „Örtliche Industrie“ des Kreises weiterzuleiten. Für die Betriebe der Kreise erfolgt die Stellungnahme durch die Finanzdezernate der Kreise und die Bestätigung durch die Räte der Kreise.

(2) Das Sachgebiet „örtliche Industrie“ der Kreise prüft die Finanzpläne und Abschlüsse und faßt sie

- a) für alle kreisangehörigen Gemeinden,
- b) für alle Betriebe des Kreises

weiter zusammen und reicht je eine Ausfertigung — getrennt nach Gemeinden und Kreis — der Hauptabteilung Industrie des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit des Landes und der Kontroll- und Revisionsabteilung der Finanzdezernate der Kreise ein.

(3) Das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit nimmt in gleicher Weise — unter Aufrechterhaltung der Gliederung nach Gemeinden und Kreisen — eine Prüfung und Zusammenstellung im Landesmaßstab vor und leitet diese Aufstellung dem Ministerium der Finanzen des Landes zu.

(4) Das Ministerium der Finanzen des Landes reicht diese Aufstellung nach erfolgter Prüfung dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik ein.

(5) Dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik sind die Zusammenstellungen der Finanzpläne 1951 und die Zusammenstellungen der Eröffnungsbilanzen bis zum 31. Juli 1951 einzureichen.

(6) Die Finanzdezernate der Gemeinden und Kreise haben für die von ihren Körperschaften verwalteten Betriebe (Abgabeschuldner) dem zuständigen Finanzamt ein Deckblatt des Finanzplanes und den Kassenplan zu überreichen.

### § 4

Die sich aus den neuen Finanzplänen ergebenden Ansprüche und Verpflichtungen der Betriebe der volkseigenen örtlichen Industrie gegenüber dem Haushalt gehen rückwirkend ab 1. Januar 1951 auf die nunmehr zuständige Gebietskörperschaft über. Bereits geleistete Zahlungen zu Gunsten nicht mehr

zuständiger Haushalte sind durch die Abgabenverwaltung den nunmehr zuständigen Haushalten gutzubringen. Gezahlte Umlaufmittelzuführungen und Stützungen sind zu verrechnen.

### § 5

Für die nach den Weisungen der Landesregierungen an die nunmehr zuständigen Rechtsträger übergebenen Betriebe der volkseigenen örtlichen Industrie sind die Eröffnungsbilanzen zum 1. Januar 1951 nach den Vorschriften über das Rechnungswesen der volkseigenen Wirtschaft aufzustellen.

### § 6

Das Buchhaltungssystem für die volkseigene örtliche Industrie ist den jeweiligen örtlichen Bedürfnissen auf der Grundlage der Neunzehnten Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1951 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (GBl. S. 32) anzupassen. Dabei ist besonders zu berücksichtigen § 1 Abs. 2 Buchst. A Ziffer 2 Textziffer 5 der Neunzehnten Durchführungsbestimmung\*)- Die Klassen 5 und 6 des Einheitskontenrahmens sind nicht zu führen. Für Betriebe bis zu 200 Beschäftigten sind die Vorschriften zur Kostenrechnung (§ 1 Abs. 2 Buchst. B der Neunzehnten Durchführungsbestimmung) nicht verbindlich.

## III. Versorgungs- und Dienstleistungsbetriebe

### § 7

(1) Die Versorgungs- und Dienstleistungsbetriebe (§ 1 Abs. 2 Buchst. a) haben entsprechend § 3 Abs. 6 der Verordnung vom 22. Februar 1951 über die Organisation der volkseigenen örtlichen Industrie und der kommunalen Einrichtungen (GBl. S. 143) vereinfachte Finanzpläne aufzustellen. Für das Jahr 1951 arbeiten sie ausnahmsweise nach den von ihnen aufgestellten und im Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1951 bestätigten Finanzplänen weiter. Soweit Betriebe für 1951 noch keine Finanzpläne aufgestellt haben, verbleiben sie für 1951 brutto im Haushalt ihrer Gebietskörperschaft.

(2) Die von den Versorgungs- und Dienstleistungsbetrieben für 1951 aufgestellten Finanzpläne sind von den für diese Betriebe zuständigen Sachgebieten bei den Räten der Gemeinden bzw. Kreise zusammenzufassen. Diese Zusammenstellungen münden mit ihrem Endergebnis in den für das Sachgebiet zuständigen Einzelplan des Haushaltes. Eine Zweitschrift des Deckblattes des Finanzplanes und des Kassenplanes für jeden erfaßten Betrieb ist dem zuständigen Finanzamt zuzuleiten.

(3) Durch die Finanzabteilungen der Räte der Gemeinden sind bis zum 31. Juli 1951 die zusammengefaßten Finanzpläne der Versorgungs- und Dienstleistungsbetriebe an die Finanzabteilung des Rates des Kreises weiterzugeben. Die Finanzabteilung des Rates des Kreises faßt

- a) alle Finanzpläne der Versorgungs- und Dienstleistungsbetriebe der kreisangehörigen Gemeinden,

\*) Schriftenreihe „Deutsche Finanzwirtschaft“ Heft 7, 1. Halbband, S. 43.